



# MA 60, Prüfung der Verfahrens- abwicklung bei der Meldung von privat gehaltenen Wildtieren gemäß § 25 TSchG

StRH III - 1693571-2022

## Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog in der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz die Durchführung von Wildtiermeldungen gemäß § 25 TSchG einer Prüfung. Aus diesem Anlass wurde die Abwicklung der Wildtiermeldungen stichprobenweise geprüft, wobei der Betrachtungszeitraum die Jahre 2019 bis 2021 umfasste.

Im Rahmen der Prüfung wurde die relevante rechtliche Grundlage des TSchG aber auch über den Prüfungsumfang hinausgehende rechtliche Grundlage des Natur- und Artenschutzes beleuchtet.

Im von der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz abzuwickelnden Wildtiermeldeverfahren gemäß § 25 TSchG gab es vorgegebene Prozessschritte sowie eine interne Regelung, die grundsätzlich eingehalten wurden.

Bei der seitens der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz erstellten internen Regelung im Umgang mit Wildtiermeldungen wurde punktueller Verbesserungsbedarf erkannt, der in entsprechenden Empfehlungen mündete. Weiters war zu empfehlen, den Prozessablauf Wildtiermeldungen um den Prozessschritt Risikoidentifizierung zu ergänzen sowie eine nachvollziehbare Dokumentation einer durchgeführten Risikoidentifizierung den jeweiligen Wildtiermeldungsakten beizulegen.

Um einen Beitrag zur Informationsgewinnung hinsichtlich eines zielgerichteten Vollzuges des Arten- und Naturschutzes im Magistrat der Stadt Wien zu ermöglichen, wäre ein Informationsaustausch zwischen der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz und der MA 22 - Umweltschutz zu verstärken.

Der StRH Wien unterzog die Verfahrensabwicklung der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz bei der Meldung von privat gehaltenen Wildtieren gemäß § 25 TSchG einer Prüfung und teilt über das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien</b>	<b>8</b>
1.1	Prüfungsgegenstand	8
1.2	Prüfungszeitraum	8
1.3	Prüfungshandlungen	8
1.4	Prüfungsbefugnis	8
1.5	Vorberichte	9
<b>2.</b>	<b>Prüfungsrelevante rechtliche Regelungen des Tierschutzes</b>	<b>9</b>
2.1	Tierschutzgesetz	9
2.2	2. Tierhaltungsverordnung	10
2.3	Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung	11
2.4	Wiener Tierhaltegesetz	11
<b>3.</b>	<b>Zuständigkeiten im Bereich des Tierschutzes</b>	<b>12</b>
3.1	MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz	12
3.2	Tierschutzombudsstelle Wien	12
<b>4.</b>	<b>Rechtliche Regelungen des Artenschutzes</b>	<b>13</b>
4.1	Beschränkungen des internationalen Handels zum Schutz „exotischer“ Arten	13
4.2	Regelungen zum Schutz der in der EU „natürlich vorkommenden“ Arten	14
<b>5.</b>	<b>Zuständigkeiten im Bereich des Artenschutzes</b>	<b>14</b>
<b>6.</b>	<b>Kauf von Wildtieren</b>	<b>15</b>
6.1	Informationspflicht bei Kauf von Wildtieren	15
6.2	Exkurs - Wiener Sachkundenachweis für Reptilien, Amphibien und Papageienvögel	15
<b>7.</b>	<b>Interne Regelungen der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz bei Wildtiermeldungen</b>	<b>16</b>
7.1	Umgang mit Wildtiermeldungen	16
7.2	Begleitdienst bei Tierschutzkontrollen	18

<b>8.</b>	<b>Prozessabläufe bei Wildtiermeldungen gemäß § 25 TSchG.....</b>	<b>19</b>
8.1	Allgemeines.....	19
8.2	Prozessablauf und Arbeitsbeschreibung Wildtiermeldungen.....	20
8.3	Prozessablauf und Arbeitsbeschreibung Wildtierkontrollen.....	21
<b>9.</b>	<b>Wildtiermeldungen in den Jahren 2019 bis 2021 .....</b>	<b>22</b>
<b>10.</b>	<b>Stichprobenziehung .....</b>	<b>23</b>
10.1	Allgemeines.....	23
10.2	Stichprobe von Akten des Jahres 2019 .....	23
10.3	Stichprobe von Akten des Jahres 2020 .....	26
10.4	Stichprobe von Akten des Jahres 2021 .....	29
<b>11.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen .....</b>	<b>32</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wildtiermeldungen in den Jahren 2019 bis 2021 .....	22
Tabelle 2: Stichproben Wildtiermeldungen im Jahr 2019 .....	24
Tabelle 3: Stichproben Wildtiermeldungen im Jahr 2020 .....	27
Tabelle 4: Stichproben Wildtiermeldungen im Jahr 2021 .....	31

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Arbeitsbeschreibung
Abs.	Absatz
ArtHG 2009	Artenhandelsgesetz 2009
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
d.s.	das sind
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	Elektronischer Akt
E-Mail	Elektronische Post
EU	Europäische Union
EUR	Euro
gesetz 1998 - W-BedSchG 1998	Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten
lt.	laut
m	Meter
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
TSchG	Tierschutzgesetz
TSch-SV	Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung
u.a.	unter anderem
Wiener Bedienstetenschutz-	
Wr. ArthbG	Wiener Artenhandelsbegleitgesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### Tierbörsen

Tierbörsen sind Veranstaltungen, auf denen Tiere zum Kauf oder Tausch angeboten werden. Tierbörsen sind dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder zwischen diesen getauscht werden.

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenständlich war die Verfahrensabwicklung der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz bei der Meldung von privat gehaltenen Wildtieren gemäß § 25 TSchG hinsichtlich der Meldepflicht von privaten Wildtierhaltungen.

Die Tätigkeiten der MA 22 - Umweltschutz hinsichtlich des Artenschutzes und des Naturschutzes wurden überblicksweise dargestellt, soweit sie einen Bezug zur gegenständlichen Prüfung aufwiesen. Ebenso wurden die prüfungsrelevanten Tätigkeiten der Tierschutzombudsstelle überblicksmäßig dargestellt, aber keiner näheren Einschau unterzogen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

### 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 4. Quartal des Jahres 2022 von der Abteilung Umwelt und Wohnen des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 31. August 2022 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 16. Februar 2023 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2021, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen und Interviews. Die im ELAK gemäß § 25 TSchG erfassten Verfahren standen dem StRH Wien zur Verfügung.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.



## 1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## 2. Prüfungsrelevante rechtliche Regelungen des Tierschutzes

Gemäß der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung fallen Angelegenheiten des Tierschutzes bzgl. Gesetzgebung in den Kompetenzbereich des Bundes und bzgl. Vollziehung in den Kompetenzbereich der Länder. Im Anschluss werden die wichtigsten prüfungsrelevanten rechtlichen Bestimmungen auszugsweise dargestellt.

### 2.1 Tierschutzgesetz

2.1.1 Gemäß § 25 TSchG durften Wildtiere, die besondere Ansprüche an die Haltung im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten stellten, nur bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen und nach einer binnen 2 Wochen nach Haltungsbeginn vorzunehmenden Meldung bei der Behörde gehalten werden.

2.1.2 Die Anzeige bzw. Meldung hatte den Namen sowie die Anschrift der Halterin bzw. des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie Angaben zur Haltung, die für eine Beurteilung durch die Behörde erforderlich waren, zu enthalten. Ein gesondertes Bewilligungsverfahren war nicht vorgesehen.

2.1.3 Ausgenommen von der Anzeige- bzw. Meldepflicht waren Einrichtungen, die dem Tierversuchsgesetz 2012 unterlagen, Zoos, Tierheime sowie die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten. Eine diesbezügliche Anzeige- bzw. Meldepflicht konnte unterbleiben, da deren behördliche Zulassungen gesondert in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt waren.

2.1.4 Hinsichtlich jener Betriebsstätten, in welchen Tiere im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen - ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen - Tätigkeit gehalten wurden, war festgelegt, dass in der jeweiligen Betriebsstätte eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein musste. In Tierhandlungen waren diese Personen verpflichtet, Kundinnen bzw. Kunden über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung musste der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote, glaubhaft gemacht werden können.

2.1.5 Sofern die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht oder des Verkaufs diente, war die geplante Zucht von der Halterin bzw. vom Halter der Behörde bereits vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

Die Anzeige hatte gemäß § 31 Abs. 4 TSchG den Namen und die Anschrift der Halterin bzw. des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten. Ausgenommen davon waren die im TSchG genannten Tiere, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft gehalten wurden, sowie Tiere in Zoos oder Zoofachhandlungen, deren Haltung bereits einer gesonderten Genehmigung bedurfte.

2.1.6 Darüber hinaus war u.a. für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht oder des Verkaufs von der Behörde ein elektronisches Register zu führen. Dies sollte zur Gewährleistung einer ausreichenden veterinärpolizeilichen Kontrolle der Tierbestände im Hinblick auf eine etwaige Seuchensituation sowie der Tiergesundheit und des Tierschutzes beitragen.

2.1.7 Des Weiteren waren unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben an Ort und Stelle die Einhaltung der Vorschriften und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu kontrollieren. Wurde anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltung nicht rechtskonform erfolgte, hatte die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Im Fall von Tierquälerei war vorgesehen, den Verstoß durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden.

2.1.8 Die Vollziehung sowie die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte oblag der Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien kamen diese Auflagen der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz zu.

## 2.2 2. Tierhaltungsverordnung

2.2.1 Durch Verordnung der damals zuständigen Bundesministerin für Gesundheit und Frauen waren unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und sonstigen Bestimmungen des TSchG sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse jene Wildtiere zu bezeichnen, die besondere Anforderungen an die Haltung stellten. Weiters war durch diese Verordnung die Haltung bestimmter Wildtierarten aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten.

2.2.2 Diese Regelungen erfolgten durch die 2. Tierhaltungsverordnung. In dieser wurden u.a. jene Wildtiere explizit festgelegt, deren Haltung und Pflege mit besonderen Anforderungen verbunden ist und die gemäß § 25 TSchG nur nach Anzeige bei der Behörde innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Haltungsbeginn von Privatpersonen gehalten werden durften. Dazu zählten:

- „1. Alle Wildtierarten der Säugetiere, ausgenommen Schalenwild, Bison und Streifenhörnchen,
2. Alle Wildtierarten der Vögel, ausgenommen Arten der Unzertrennlichen, der Plattschweifsittiche, Wellensittiche, Nymphensittiche, Prachtfinken und der chinesische Sonnenvogel, die chinesische Zwergwachtel sowie das Diamanttäubchen,
3. Alle Arten der Reptilien,
4. Alle Arten der Lurche,

5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.

*Alle gehaltenen Vögel der Ordnung Eulen und Greifvögel sind mittels Beinring oder Transponder identifizierbar zu kennzeichnen. Ebenfalls so zu kennzeichnen sind jene nicht domestizierten Vögel der Ordnung Papageien. Anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 1 ist der Behörde die Kennzeichnung zur Identifizierung mitzuteilen.“*

2.2.3 In der 2. Tierhaltungsverordnung waren auch jene Arten von Wildtieren angeführt, deren Haltung für Privatpersonen explizit verboten war.

## 2.3 Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung

Als weitere relevante Verordnung zu nennen war die Verordnung der damals zuständigen Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über Mindestanforderungen zum Schutz von Tieren in besonderen Haltungen (TSch-SV). Darunter fiel die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit. In diesem Zusammenhang war hinsichtlich der Kundinnen- bzw. Kundeninformation festgelegt, dass die Gewerbetreibenden verpflichtet waren, leicht verständliche Merkblätter mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege aller zum Verkauf angebotenen Tierarten sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten bereitzuhalten. Beim Kauf eines Tieres waren der Kundin bzw. dem Kunden diese auszuhändigen oder nach Möglichkeit diese elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Merkblätter mussten zu folgenden Punkten entsprechende Informationen des jeweiligen Tieres enthalten:

1. natürliches Vorkommen bzw. Lebensraum;
2. Haltungssysteme (Platzbedarf, Klima, Beleuchtung, Ausgestaltung) und Sozialgefüge;
3. Ernährung;
4. Fortpflanzung (Zucht, Kastration);
5. allfällige Artenschutzbestimmungen sowie behördliche Bewilligungs- oder Meldepflichten;
6. sonstige für die Haltung bedeutsame Informationen, wie z.B. Notwendigkeit der Zuziehung einer Tierärztin bzw. eines Tierarztes im Krankheitsfall sowie zur Beratung hinsichtlich empfohlener Impfungen und Behandlungen, Beschäftigung der Tiere, spezifische Merkmale und Anforderungen gemäß der 2. Tierhaltungsverordnung, üblicherweise zu erwartende Körpergröße sowie Lebenserwartung.

## 2.4 Wiener Tierhaltegesetz

Im Unterschied zu den o.a. rechtlichen Bestimmungen diente das Wiener Tierhaltegesetz dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben. Aufgrund dessen war das Halten, Verwahren, Erwerben und die Zucht von gefährlichen Wildtieren aus Gründen der Sicherheit verboten. Durch Verordnung der Wiener Landesregierung wurde bestimmt, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen

waren. Die Umsetzung erfolgte in der 1. Wiener Tierschutz- und Tierhalteverordnung, in der u.a. explizit jene Tiere angeführt waren, deren Haltung verboten war.

## 3. Zuständigkeiten im Bereich des Tierschutzes

### 3.1 MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien waren u.a. Handhabungen des TSchG, soweit keine andere Dienststelle zuständig war, der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz vorbehalten.

Darunter fiel u.a. die Erfassung von Meldungen jener Wildtiere, für die gemäß § 25 TSchG besondere Ansprüche an die Haltung und Pflege bestanden. Die Anzeige bzw. Meldung hatte innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Tierhaltung bei der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz zu erfolgen.

Innerhalb der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz wurden die Meldungen gemäß § 25 TSchG im zuständigen Fachbereich bearbeitet.

### 3.2 Tierschutzombudsstelle Wien

3.2.1 Gemäß § 41 TSchG hatte jedes Bundesland eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Diese gesetzliche Vorgabe wurde durch die Tierschutzombudsstelle Wien erfüllt, die eine Einrichtung des Magistrats der Stadt Wien war, an deren Spitze die Wiener Tierschutzombudsperson stand. Die Wiener Tierschutzombudsperson war ein unabhängiges und weisungsfreies Organ des Landes Wien und hatte die Interessen der Tiere zu vertreten.

3.2.2 Die Tierschutzombudsstelle Wien hatte in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Sie war berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden hatten die Tierschutzombudsstelle Wien bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Der Tierschutzombudsstelle Wien wurde das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten des TSchG zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen. Die Tierschutzombudsperson hatte die Strafverfolgungsbehörden über die ihr zur Kenntnis gelangten Verstöße gegen das TSchG zu informieren, wenn der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bestand. Die Tierschutzombudsstelle Wien war bei allen Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen mit Tieren in Wien involviert und konnte Stellungnahmen oder Empfehlungen abgeben.

3.2.3 Ein weiterer Fokus der Tierschutzombudsstelle Wien bildete die Information und Bewusstseinsbildung über den artgemäßen und den Bedürfnissen entsprechenden Umgang mit Tieren.

Für den Wiener Sachkundenachweis für Hunde, der ab dem 1. Juli 2019 vor Anmeldung eines Hundes verpflichtend zu absolvieren war, wurden von der Tierschutzombudsstelle Kursinhalte erarbeitet.

Wie unter Punkt 6.2 noch näher erörtert, wurde mit 1. Jänner 2023 der verpflichtende Wiener Sachkundenachweis für Reptilien, Amphibien und Papageienvögel eingeführt. Die Tierschutzombudsstelle Wien war für die Organisation und den Inhalt dieser Kurse verantwortlich und sollte dabei die wichtigsten Themen hinsichtlich Pflege und Haltung von Reptilien, Amphibien, Papageienvögel und sonstigen exotischen Tieren abdecken.

## 4. Rechtliche Regelungen des Artenschutzes

### 4.1 Beschränkungen des internationalen Handels zum Schutz „exotischer“ Arten

4.1.1 Im Gegensatz zu den zuvor dargestellten tierschutzrechtlichen Bestimmungen, die das Wohlergehen des einzelnen Tieres in den Vordergrund stellten, ist es das übergeordnete Ziel der artenschutzrechtlichen Regelungen, die Populationen von gefährdeten, wildlebenden und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

4.1.2 Im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) wurden weltweit gefährdete Arten freilebender Tiere und Pflanzen durch die Überwachung des Handels dieser Arten unter Schutz gestellt. In diesem internationalen Abkommen waren Auflistungen der schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen I bis III angeführt. Je nach Anhang waren entsprechende Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen erforderlich. Gemäß diesem Übereinkommen, welches die EU und ihre Mitgliedsstaaten unterzeichneten, mussten bestimmte Tier- und Pflanzenarten vor Übernutzung durch den internationalen Handel geschützt werden. Die EU setzte dieses in Form von Verordnungen (z.B. Verordnung (EG) Nr. 338/97, Verordnung (EG) Nr. 865/2006, Verordnung (EG) Nr. 100/2008 und Verordnung (EG) Nr. 2280/2021) um.

4.1.3 Die EU-Verordnungen listeten die Arten abhängig vom Gefährdungsgrad in den Anhängen A, B, C und D auf. So war z.B. der Handel mit den in Anhang A angeführten Arten verboten. Die Beförderung lebender Exemplare dieser Kategorie innerhalb der EU erforderte eine vorherige Genehmigung durch die Behörde.

4.1.4 Der Handel mit Exemplaren von in Anhang B und C angeführten Arten war erlaubt, wenn sie rechtmäßig erworben wurden und das Handelsvolumen die Wildpopulation nicht gefährdeten. Innerstaatlich wurde dieses Abkommen durch das ArtHG 2009 des Bundes geregelt. Das ArtHG 2009 diente der Durchführung der EU Verordnung über die Überwachung des Handels mit Exemplaren

wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus galten besondere Vorschriften für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare. Des Weiteren war die Ein- und Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Unterbringung, der Besitz und der Transport der jeweiligen Art geregelt. Des Weiteren regelte das ArthG 2009, dass für Tierarten des Anhanges A, die im Weg einer Erbschaft oder Schenkung weitergegeben wurden, die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer dies dem zuständigen Bundesministerium unverzüglich anzuzeigen hatte.

4.1.5 Im Wr. ArthbG war festgelegt, dass Halterinnen bzw. Halter von Tieren des Anhanges A Eiablagen oder Geburten der wissenschaftlichen Behörde innerhalb von 3 Monaten schriftlich anzuzeigen hatten. Halterinnen bzw. Halter von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren der Anhänge B und C der EU-Verordnung hatten auf Verlangen der Behörde glaubhaft zu machen, dass diese Tiere in Gefangenschaft gezüchtet wurden.

4.1.6 Im Sinn des Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) war eine wissenschaftliche Behörde einzurichten, deren Aufgaben genau festgelegt waren. So wurden beispielweise die Nachhaltigkeitsprüfungen, ob der Erhaltungszustand der Art durch den Handel beeinträchtigt ist oder die Prüfung von Zuchtkriterien, von der wissenschaftlichen Behörde geprüft wurde. Die von der wissenschaftlichen Behörde erstellten Gutachten bilden die wissenschaftliche Grundlage im Genehmigungsverfahren. In Österreich wurde in jedem Bundesland aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen eine wissenschaftliche Behörde eingerichtet.

## 4.2 Regelungen zum Schutz der in der EU „natürlich vorkommenden“ Arten

Neben den Regelungen zur Beschränkung des internationalen Handels mit gefährdeten „exotischen“ Arten erließ die EU mit der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie auch Bestimmungen zum Schutz freilebender Tiere bzw. wildwachsender Pflanzen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Die Umsetzung dieser EU-Richtlinien erfolgte in Österreich in den Naturschutz-, Jagd- und Fischereigesetzen der jeweiligen Bundesländer. In Wien dürfen u.a. aufgrund des Wiener Naturschutzgesetzes die in der Wiener Naturschutzverordnung aufgelisteten, geschützten bzw. streng geschützten Arten weder getötet, gestört, gefangen noch gehalten werden.

## 5. Zuständigkeiten im Bereich des Artenschutzes

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zählten u.a. Angelegenheiten des Naturschutzes, die Handhabung des Wiener Naturschutzgesetzes einschließlich Angelegenheiten des Umgangs mit geschützten Arten in Wien sowie Angelegenheiten des internationalen Artenschutzes zum Aufgabengebiet der MA 22 - Umweltschutz. Dieser kam die Aufgabe zu, als sogenannte „wissenschaftliche Behörde“ gutachtliche Stellungnahmen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Vollzugsbehörde abzugeben. Darüber hinaus waren dem Magistrat der Stadt Wien Nachzuchten nach dem Wr. ArthbG zu melden.

Weiters ist der Magistrat der Stadt Wien als Naturschutzbehörde für Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz zuständig.

## 6. Kauf von Wildtieren

### 6.1 Informationspflicht bei Kauf von Wildtieren

6.1.1 Wie unter Punkt 2.3 dargestellt, waren beim Verkauf von Wildtieren die jeweiligen Fachgeschäfte wie z.B. Zoohandlungen verpflichtet, leicht verständliche Merkblätter mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege aller von ihnen zum Verkauf angebotener Wildtierarten sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten bereitzuhalten. Eine genaue Vorgabe betreffend den Inhalt der Informationen war in der TSch-SV geregelt (wie z.B. natürliches Vorkommen bzw. Lebensraum, Haltungssysteme, Sozialgefüge, Ernährung, sonstige für die Haltung bedeutsame Informationen). Die Kontrolle der Einhaltung dieser Informationspflicht war seitens der Behörde durchzuführen.

6.1.2 Die MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz merkte hinsichtlich des Erwerbs exotischer Wildtiere an, dass der Erwerb größtenteils nicht mehr in ortsansässigen Zoofachgeschäften erfolgte, sondern der Erwerb dieser Wildtiere in vielen Fällen über diverse Plattformen des Internets und vereinzelt über Tierbörsen der Nachbarländer erfolgte, da solche Tierbörsen in Österreich strengen gesetzlichen Regelungen unterworfen waren. In diesen Fällen wäre es für die Behörden nicht nachvollziehbar, ob Kaufinteressentinnen bzw. Kaufinteressenten über die erforderlichen Informationen über Mindesthaltungsbedingungen in Kenntnis gesetzt wurden.

### 6.2 Exkurs - Wiener Sachkundenachweis für Reptilien, Amphibien und Papageienvögel

6.2.1 Aufgrund eines steigenden Trends zu einer privaten Haltung von exotischen Tieren war im Wiener Regierungsabkommen für die Jahre 2020 bis 2025 u.a. vereinbart, dass ein verpflichtender Sachkundekurs von Halterinnen bzw. Halter exotischer Tiere zu absolvieren war, um ein notwendiges Wissen zu erwerben und den jeweiligen exotischen Wildtieren ein artgerechtes Leben zu ermöglichen.

6.2.2 Grundlegender Gedanke für die Einführung des Wiener Sachkundenachweises für Reptilien, Amphibien und Papageienvögel war, dass potenzielle Halterinnen bzw. Halter von exotischen Tieren auf die vom jeweiligen Tier ausgehenden Gefahren hingewiesen werden. Als Nebenaspekt erfolgte im Vorfeld einer möglichen Anschaffung auch eine Information über die besonderen Bedürfnisse hinsichtlich Haltung, Pflege und sozialem Verhalten dieser sensiblen Wildtiere. Der Sachkundenachweis konnte für Reptilien und Amphibien sowie gesondert für Papageien absolviert werden.

6.2.3 Der Zeitaufwand für den jeweiligen Kurs war mit jeweils mindestens 4 Stunden angesetzt und der Kursinhalt sollte von autorisierten Expertinnen bzw. Experten auf dem jeweiligen Gebiet vorgebracht werden. Organisiert wurden diese Sachkundekurse von der Tierschutzombudsstelle Wien. Das Kursentgelt wurde mit 40,- EUR festgesetzt und war der bzw. dem Vortragenden zu bezahlen. Die Bestätigung über den Kursbesuch musste ab 1. Jänner 2023 mit der verpflichtenden Meldung der privaten Haltung von Reptilien, Amphibien und Papageienvögel bei der zuständigen MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz vorgelegt werden.

6.2.4 Für bereits bestehende Haltungen war eine nachträgliche Absolvierung des Sachkundekurses nicht erforderlich. Diesbezüglich war lediglich der Nachweis für die bereits erfolgte Wildtiermeldung vor dem 31. Dezember 2022 erforderlich.

## 7. Interne Regelungen der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz bei Wildtiermeldungen

Zur Frage, ob es bzgl. Wildtiermeldungen interne Richtlinien gab, teilte die geprüfte Stelle mit, dass im Umgang mit Wildtiermeldungen sowie bei der Durchführung von Kontrollen im Zuge von Wildtiermeldungen jeweils schriftliche interne Regelungen im abteilungsinternen Intranet der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz jederzeit von den Mitarbeitenden abrufbar waren. Im Folgenden werden diese beiden Regelungen dargestellt.

### 7.1 Umgang mit Wildtiermeldungen

7.1.1 Die Regelung über den Umgang mit Wildtiermeldungen stellte eine Arbeitsgrundlage dar, wie die weitere Vorgehensweise der Mitarbeitenden der geprüften Stelle zu erfolgen hatte. Des Weiteren betrachtete die MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz diese interne Regelung als Grundlage ihrer Risikoidentifizierung zu den jeweiligen Wildtiermeldungen.

7.1.2 Bei Meldungen von Wildtieren, die keine näheren Informationen über die Tierhaltungen enthielten, waren Nachfragen in telefonischer oder schriftlicher Form durch die Mitarbeitenden der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz bei den jeweiligen Meldenden einer Wildtierhaltung vorgesehen. Die Nachfragen sollten sich auf eine genauere Beschreibung sowie allenfalls Fotos der Tierhaltung beziehen. Erforderlichenfalls sollten Kontrollen durchgeführt werden.

Bei Meldungen von Wildtieren die eine Zucht, mehrerer verschiedener Arten oder eine größere Anzahl von Tieren beinhalteten, waren Nachfragen in telefonischer oder schriftlicher Form durch die Mitarbeitenden der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz bei den jeweiligen Meldenden einer Wildtierhaltung ebenfalls vorgesehen.



Die erwähnte Vorgehensweise sollte ebenfalls bei Meldungen von Wildtierhaltungen erfolgen, die spezielle große Behältnisse wie Käfige, Volieren oder Terrarien benötigten. Diese waren vor allem für Tierarten wie z.B. den grünen Leguan, Warane und Großpapageien erforderlich.

Ebenso sollten Nachfragen in telefonischer oder schriftlicher Form bei jenen Tierarten erfolgen, für die ein besonderes Sachkundewissen erforderlich war oder die besondere Ansprüche an das Futter stellten, da die naturnahe Nahrungsgrundlage des angegebenen Wildtieres nur schwer zu beschaffen war. Auch bei Tierarten, die eine besondere Lebensraumgestaltung sowie besondere klimatische Verhältnisse benötigten, waren Nachfragen durchzuführen.

7.1.3 Bei Meldungen von Wildtieren wie Weißbauchigel, Lemuren, Großpapageien, Wasserschildkröten, sehr große Landschildkröten (Sporenschildkröte, Pantherschildkröte), sehr großen Schlangen, Großechsen, Warane, Leguane, Krokodile, Chamäleons und meldepflichtige Fische mit einer Größe von mehr als 1 m war seitens der geprüften Stelle ein hohes Risiko einer nicht adäquaten Haltung festgelegt.

Konkrete Vorgehensweisen bei Wildtiermeldungen, die mit einem hohen Risiko einer nicht adäquaten Haltung eingestuft wurden, konnten der übermittelten internen Regelung nicht entnommen werden.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die interne Regelung „Umgang mit Wildtieren“ dahingehend zu ergänzen.

**Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:**

Die interne Regelung „Umgang mit Wildtieren“ wird in die entsprechende Arbeitsbeschreibung (AB-Pflichtmeldungen gemäß § 25, § 31 und § 31a Bundestierschutzgesetz) bis 30. Juni 2023 integriert.

7.1.4 Bei Meldungen von Wildtieren, die schon aufgrund des Inhaltes der Meldung auf Haltungsmängel hindeuteten, waren die Mitarbeitenden dazu aufgefordert entweder schriftlich oder telefonisch mit der jeweiligen Tierhalterin bzw. dem jeweiligen Tierhalter Kontakt aufzunehmen. Im Rahmen der Manuduktionspflicht war die Tierhalterin bzw. der Tierhalter sowohl auf die gesetzlichen Normen als auch auf die Konsequenzen einer nicht entsprechenden Haltung hinzuweisen. Auch in diesem Fall sollten erforderlichenfalls Kontrollen durchgeführt werden.

7.1.5 Bei Wildtiermeldungen, die sehr selten gehaltene bzw. geschützte Wildtiere beinhalteten, waren die Mitarbeitenden angehalten, ein besonderes Augenmerk darauf zu legen.

Eine nähere Erläuterung hinsichtlich des Umganges bzw. der Ausgestaltung dieses „besonderen Augenmerkes“ war der internen Regelung „Umgang mit Wildtieren“ nicht zu entnehmen.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die interne Regelung „Umgang mit Wildtieren“ dahingehend zu ergänzen.

#### **Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:**

Die interne Regelung „Umgang mit Wildtieren“ wird in der Arbeitsbeschreibung (AB-Pflichtmeldungen gemäß § 25, § 31 und § 31a Bundestierschutzgesetz) bis 30. Juni 2023 integriert und gleichzeitig um die Vorgehensweise bei Meldungen sehr selten gehaltener bzw. geschützter Wildtiere ergänzt.

7.1.6 Kontrollen vor Ort wurden in jenen Fällen von Wildtiermeldungen empfohlen, bei denen es sich um eine offensichtlich sehr sachkundige Tierhalterin bzw. einen offensichtlich sehr sachkundigen Tierhalter seltener oder zahlreicher Tierarten handelte.

7.1.7 Weiters beinhaltete die interne Regelung den Hinweis auf Vorakte. Nach Auskunft der geprüften Abteilung mussten Wildtiermeldungen hinsichtlich der Tierhalterin bzw. des Tierhalters auf eventuell bereits vorhandene Vorakte überprüft werden.

7.1.8 In der Beurteilung der jeweiligen Tierhaltung war die Lebenserwartung des gemeldeten Tieres zu berücksichtigen, da die aktuelle Skartierungsfrist in einigen Fällen kürzer als die Lebenserwartung des gemeldeten Wildtieres sein konnte. In diesem Fall sollte auf dem jeweiligen Akt der Vermerk „nicht skartieren“ erfolgen.

## **7.2 Begleitdienst bei Tierschutzkontrollen**

7.2.1 Seitens der Abteilungsleitung der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz wurde eine interne Richtlinie im Zusammenhang mit Begleitdiensten bei Tierschutzkontrollen erstellt. Grundlagen dieser Regelung bildeten die jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeitenden der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz sowie das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 - W-BedSchG 1998. Diese Regelung diene vor allem der Erhöhung der Sicherheit der Kontrollorgane bei Tierschutzkontrollen, der Hilfestellung bei Abnahmen, bei Hilfsdiensten und Zeuginnen- bzw. Zeugenfunktionen, der Einhaltung des Vieraugenprinzips und als Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten.

7.2.2 Kontrollen in privaten Wohnhäusern sollten durch ein Team von 2 Personen erfolgen. Dies sollte zur jeweiligen persönlichen Sicherheit, aber auch als Sicherheit bei der Vornahme der Protokollierung und Bezeugung der wahrgenommenen Sachverhalte dienen. Es bestanden klare Regelungen hinsichtlich der Aufgabenteilung und Verhaltensregelungen, aber auch hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den amtstierärztlichen Kontrollorganen und der jeweiligen Begleitperson im Rahmen von Tierschutzkontrollen.

7.2.3 Weiters war der Ablauf sowie die Dokumentation bei abzuhaltenden Tierschutzkontrollen geregelt. So war z.B. die Anforderung der zur Verfügung stehenden Begleitpersonen nur nach vorheriger Absprache mit der betreffenden Mitarbeiterin bzw. dem betreffenden Mitarbeiter festzusetzen. Anforderungen eines eventuell erforderlichen Dienstfahrzeuges bzw. Termine mit der jeweiligen Begleitperson hatten im Outlook durch die jeweilige - die Kontrolle durchführende - Amtstierärztin bzw. den jeweiligen Amtstierarzt zu erfolgen.

7.2.4 Hinsichtlich der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen wurde explizit darauf verwiesen, vor allem bei Erstkontrollen eine Begleitperson mitzunehmen. Weiters war u.a. festgehalten, dass Begleitpersonen immer ein Mobiltelefon griffbereit zur Hand haben sollten, um im Bedarfsfall die Polizei verständigen zu können. Darüber hinaus waren die Mitarbeitenden der geprüften Stelle angehalten, darauf zu achten, dass während der Amtshandlung immer eine Rückzugsmöglichkeit gewahrt blieb und das Versperren der Eingangstür zu unterbleiben hatte.

## **8. Prozessabläufe bei Wildtiermeldungen gemäß § 25 TSchG**

### **8.1 Allgemeines**

8.1.1 Wie bereits unter Punkt 3.1 erwähnt, oblag im Betrachtungszeitraum der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz als vollziehende Behörde die Erfassung und Verwaltung von Meldungen gemäß § 25 TSchG von privat gehaltenen Wildtieren mit besonderen Bedürfnissen an Haltung, Pflege und Sozialverhalten.

8.1.2 Seit dem Jahr 2016 waren Prozessbeschreibungen sowohl hinsichtlich der Meldungen privat gehaltener Wildtiere als auch der gemäß Wiener Tierhaltegesetz bzw. 1. Wiener Tierschutz- und Tierhalterverordnung definiert. Für beide Prozesse lagen Arbeitsbeschreibungen vor, die eine Vorgehensweise festlegten. Nach Aussage der geprüften Stelle wurde dadurch ein einheitlicher Aktenlauf, eine entsprechende Dokumentation und daraus resultierende Maßnahmen festgelegt.

Nachfolgend werden die prüfungsrelevanten Prozessabläufe näher dargestellt.

## 8.2 Prozessablauf und Arbeitsbeschreibung Wildtiermeldungen

8.2.1 Als 1. Prozessschritt war das Einlangen der verpflichtenden Meldungen bei der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz definiert. Diese konnten in Form eines Onlineformulars, welches auf der Internetseite der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz abrufbar war, eingebracht werden. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, Meldungen in jeglicher schriftlichen Form bei der Behörde einzubringen. Aber auch Meldungen von privat gehaltenen Wildtieren in Form einer Niederschrift - beispielsweise bei Missstandskontrollen - waren möglich.

8.2.2 Nach dem Einlangen der jeweiligen Meldung erfolgte die Zuteilung zu einer bzw. einem hauptverantwortlichen Mitarbeitenden des örtlich zuständigen Dezernats der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz auf Überprüfung einer Meldepflicht. Unterlag die Haltung des gemeldeten Wildtieres keiner Meldepflicht, wurde die jeweilige Melderin bzw. der jeweilige Melder mittels E-Mail darüber informiert. Bestand für das gehaltene Wildtier eine Anzeigepflicht gemäß § 25 TSchG, erfolgte die Protokollierung und Erfassung der Meldung im ELAK.

8.2.3 Als nächster Schritt wurde die Meldung auf inhaltliche und formelle Vollständigkeit überprüft. Bei Unvollständigkeit wurde der Melderin bzw. dem Melder ein Verbesserungsauftrag unter Setzung einer Nachfrist erteilt.

8.2.4 Waren alle erforderlichen Daten vorhanden, erfolgte die Prüfung in Bezug auf die Tierschutzkonformität der beschriebenen Haltungssysteme. Gegebenenfalls waren weitere Informationen einzuholen.

8.2.5 Im Bedarfsfall wurde ein Augenschein bzw. eine Überprüfung in Form eines Kontrollbesuches bei der jeweiligen Tierhalterin bzw. dem jeweiligen Tierhalter anberaumt. Dies erfolgte vor allem bei jenen Meldungen, die nicht auf eine tierschutzkonforme Haltung schließen ließen bzw. wenn es sich bei der gemeldeten Tierart um eine besonders anspruchsvolle Spezies handelte. Diese Kontrollen wurden durch die zuständige Amtstierärztin bzw. den zuständigen Amtstierarzt des jeweils zuständigen Dezernats vollzogen. Auf den Prozess der Wildtierkontrolle wird im folgenden Berichtspunkt noch näher eingegangen.

8.2.6 Waren alle Voraussetzungen erfüllt, erfolgte abschließend die Eintragung in das Wildtierregister der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz.

8.2.7 Wurden Meldungen gemäß § 25 TSchG abgegeben, die darüber hinaus eine Zuchtabsicht beinhalteten, so musste diese mit Vermerk erfasst werden. Diese Zuchtmeldungen gemäß § 31 Abs. 4 TSchG wurden bei Vorliegen aller der bereits beschriebenen Voraussetzungen ebenfalls in das Wildtierregister der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz mit einem Zuchtvermerk abgespeichert.

8.2.8 Ein Prozessschritt hinsichtlich einer dokumentierten Risikoidentifizierung war nicht vorgesehen, obwohl diese in der internen Regelung „Umgang mit Wildtiermeldungen“ festgelegt war.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, den Prozess für Wildtiermeldungen um den Prozessschritt Risikoidentifizierung zu erweitern.

**Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:**

Die interne Regelung „Umgang mit Wildtieren“ wird in der Arbeitsbeschreibung (AB-Pflichtmeldungen gemäß § 25, § 31 und § 31a Bundestierschutzgesetz) bis 30. Juni 2023 integriert und gleichzeitig um einen Prozessschritt Risikoidentifizierung erweitert.

## 8.3 Prozessablauf und Arbeitsbeschreibung Wildtierkontrollen

8.3.1 In einem 1. Schritt entschied die zuständige Amtstierärztin bzw. der zuständige Amtstierarzt des jeweils zuständigen Dezernats, ob aufgrund der vorliegenden Wildtiermeldung eine Kontrolle durchzuführen war. In diesem Entscheidungsprozess war die jeweilige Dezernatsleitung eingebunden.

Eine Kontrolle erfolgte stichprobenartig gemäß der von der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz vorgenommenen Risikoanalyse nach Protokollierung der Meldung im ELAK.

Kontrollen wurden nicht nur aufgrund eingegangener Wildtiermeldungen vorgenommen, sondern auch bei eingelangten Missstandsmeldungen durch Dritte.

8.3.2 Bei der Durchführung von Kontrollen waren alle Parameter, die für die Beurteilung des Sachverhaltes und der zu treffenden behördlichen Maßnahmen wesentlich erschienen, genau zu beschreiben und schriftlich festzuhalten. Bei festgestellten Mängeln, die keinen Aufschub duldeten, wie z.B. bei Verletzungen oder akuter Erkrankung des Tieres, waren behördliche Sofortmaßnahmen mündlich zu erteilen und schriftlich im Akt festzuhalten. Sonstige Anpassungsaufträge zur Mängelbehebung hatten immer schriftlich zu erfolgen. Diese konnten entweder durch Verfassung einer Niederschrift vor Ort oder in Form eines Anpassungsauftrages mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

Generell war die Behebung von Mängeln in allen Fällen nach Ablauf der gesetzten Frist zu kontrollieren. Dies konnte durch Nachkontrolle vor Ort oder, wenn möglich, durch Übersendung von Unterlagen durch die jeweilige Tierhalterin bzw. den jeweiligen Tierhalter erfolgen.

8.3.3 War durch den von der Amtstierärztin bzw. dem Amtstierarzt festgestellten Mangel das Wohlbefinden des Tieres empfindlich gestört, erfolgte zeitnah zum jeweiligen Anpassungsauftrag eine Anzeige beim jeweiligen zuständigen Magistratischen Bezirksamt.

8.3.4 Bei Vorliegen von Schmerzen, Leid, Schäden oder schwerer Angst war das Tier nach § 37 TSchG abzunehmen. Dies erfolgte unter Einbindung der jeweiligen Dezernatsleitung sowie der Abteilungsleitung.

8.3.5 Wurde im Rahmen von Meldungen gemäß § 25 TSchG bzw. bei nachfolgenden Kontrollen eine Haltung von gefährlichen Wildtieren, deren Haltung gemäß Wiener Tierhaltegesetz verboten war, festgestellt, war die Landespolizeidirektion Wien hinzuzuziehen. Diese hatte eine vorläufige Beschlagnahme gemäß Verwaltungsstrafgesetz durchzuführen. Die endgültige Beschlagnahme erfolgte durch Bescheid der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz.

## 9. Wildtiermeldungen in den Jahren 2019 bis 2021

In den Jahren 2019 bis 2021 wurden in der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz insgesamt 546 Wildtiermeldungen gemäß § 25 TSchG erfasst. Eine Darstellung der Wildtiermeldungen der einzelnen Jahre ergab folgendes Bild:

### Wildtiermeldungen in den Jahren 2019 bis 2021

	2019	2020	2021
Meldungen	169	201	176

Tabelle 1: Wildtiermeldungen in den Jahren 2019 bis 2021

Quelle: MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz, Darstellung: StRH Wien

Wie in der Tabelle 1 ersichtlich, erfolgte bei Meldungen privat gehaltener Wildtiere in den Jahren 2019 auf 2020 eine Steigerung um 32 Meldungen, d.s. rd. 19 %. In den Jahren 2020 auf 2021 kam es zu einer Reduktion um 25 Meldungen, d.s. rd. 12 %.

In den Wildtiermeldungen der Tabelle 1 waren auch jene umfasst, die Wildtierhaltungen zum Zweck der Zucht oder des Verkaufs gemäß § 31 TSchG meldeten. Laut Aussage der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz erfolgte dies aus dem Grund, da eine private Zucht oder ein Verkauf von Wildtieren immer eine Wildtierhaltung voraussetzt.

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 waren auch Mehrfachmeldungen vorhanden, die in obiger Tabelle miterfasst sind. Darunter waren Meldungen von Tierhalterinnen bzw. Tierhaltern zu verstehen, die mehrere Tiere oder Tierarten zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Jahres meldeten. Diese Mehrfachmeldungen wurden von der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz nur einer Aktenzahl

zugeordnet. Im Jahr 2019 erfolgten 61 Mehrfachmeldungen, im Jahr 2020 insgesamt 49 und im Jahr 2021 insgesamt 62 Mehrfachmeldungen.

## 10. Stichprobenziehung

### 10.1 Allgemeines

Die Aktenauswahl im Rahmen der Stichprobenziehung erfolgte mit Augenmerk auf jene Meldungen privat gehaltener Wildtiere, deren Haltung selten war. Über dem Prüfungsumfang hinaus wurden im Rahmen der Stichprobenprüfung auch jene Wildtiermeldungen einbezogen, die einem besonderen Schutzstatus (Artenschutz bzw. Naturschutz) unterlagen. Ob ein solcher vorlag, wurde dem StRH Wien durch die dafür zuständigen MA 22 - Umweltschutz mitgeteilt. Des Weiteren wurden Akten über Wildtiermeldungen in die Stichprobe einbezogen, die aus Sicht des StRH Wien eine besondere Sachkunde der Tierhalterin bzw. des Tierhalters erforderten. Ob Wildtiermeldungen einen besonderen Schutzstatus unterlagen, war in den gegenständlichen Verfahren gemäß § 25 TSchG bei der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz nicht von Verfahrensrelevanz.

In den Betrachtungsjahren wurden insgesamt 43 Akten ausgewählt. Davon wurden im Jahr 2019 insgesamt 10 Akte, im Jahr 2020 insgesamt 11 Akte und 22 Akte aus dem Jahr 2021 ausgewählt.

### 10.2 Stichprobe von Akten des Jahres 2019

10.2.1 Die Stichprobe für das Jahr 2019 umfasste 10 Akte. Um die Vielfalt der Wildtiermeldungen der Stichprobe darzustellen, wurden in der nachfolgenden Tabelle 2 alle Wildtierarten, die Gesamtanzahl der jeweiligen Tierart und ein eventuell vorhandener Schutzstatus angeführt.

#### Stichproben Wildtiermeldungen im Jahr 2019

Wildtierarten	Anzahl	Artenschutz
Glattstirnkaiman	1	ja
Stumpfkrokodil	1	ja
Boa constrictor	5	ja
Grasnatter	1	
Königspython	4	ja
Kornnatter	2	
Madagaskar-Boa	2	ja
Pazifikboa	1	ja
Bindenwaran	1	ja

Wildtierarten	Anzahl	Artenschutz
Grüner Leguan	3	ja
Madagaskar Taggecko	2	ja
Neuguinea Helmskink	1	ja
Panzergürtelschweif	1	ja
Rotaugen-Buschkrokodil	2	ja
Schwarzweißer Teju	2	ja
Florida Schmuckschildkröte	2	
Gelbwangenschmuckschildkröte	1	
Moschussschildkröte	2	
Wasserschildkröten Sonstige	4	
Griechische Landschildkröte	6	ja
Maurische Schildkröte	1	ja
Axolotl	2	ja
Donaukammolch	5	ja
Urmiamolch	6	
Zagrosmolch	4	ja
Buntbarsch	10	

Tabelle 2: Stichproben Wildtiermeldungen im Jahr 2019

Quelle: MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz, MA 22 - Umweltschutz, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 2 zu entnehmen ist, umfassten die 10 ausgewählten Akten des Jahres 2019 insgesamt 26 unterschiedliche Wildtiere. Von den gemeldeten Wildtierarten waren 18 entweder in der EU Artenschutzverordnung der jeweiligen Anhängen A bis D oder in der Wiener Naturschutzverordnung angeführt.

10.2.2 Die Einschau zeigte, dass die Wildtiermeldungen sowohl unter Verwendung des Onlineformulars als auch formlos mittels E-Mail erfolgten. Eine Mehrfachmeldung lag in einem Fall vor. Eine Meldung erfolgte im Nachhinein im Rahmen einer Kontrolle durch die MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz aufgrund einer Missstandsmeldung.

10.2.3 Bei den 10 ausgewählten Akten wurden 4 Kontrollen durchgeführt, wobei in 1 Fall aufgrund einer Missstandsmeldung 2 weitere Nachkontrollen bei dem Tierhalter durchgeführt wurden. Gemäß



der internen Regelung „Begleitdienst bei Tierschutzkontrollen“ wurde die in den Stichproben ausgewählten Kontrollen jeweils im Team von 2 Personen durchgeführt. Alle wesentlichen Parameter für eine allenfalls zu treffende behördliche Maßnahme waren beschrieben und protokolliert. Der Anpassungsauftrag zur Mängelbehebung erfolgte schriftlich.

Bei allen 4 Kontrollen waren Protokolle angefertigt, die den jeweiligen Akten beigelegt waren.

10.2.4 Eine telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme erfolgte in fast allen Fällen der eingesehenen Akten. Das war nach Auskunft der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz aus dem Grund erforderlich, da ungenügende Angaben zu den jeweiligen Haltungssystemen der Tiere, Tierarten oder Größe des angemeldeten Tieres vorlagen. Darüber hinaus wurden oftmals Fotos der angegebenen Haltungssysteme nachgefordert. In einem Fall erfolgte ein Anpassungsauftrag mit Setzung einer Nachfrist. Dies war aufgrund eines nicht entsprechenden Haltungssystems erforderlich.

Entgegen der internen Regelung für Wildtiermeldungen war in keinem der 10 eingesehenen Akten eine nachweislich durchgeführte Risikoidentifizierung vorhanden, obwohl lt. Aussage der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz diese bei jeder Wildtiermeldung durchgeführt würde.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz, entsprechend der internen Regelung zu jeder Wildtiermeldung eine nachweislich durchgeführte Risikoidentifizierung dem Akt beizulegen.

#### **Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:**

Die durchgeführte Risikoidentifizierung wird künftig im ELAK bei jeder einzelnen Wildtierhaltungsmeldung veraktet.

10.2.5 Bei 20 Wildtiermeldungen erfolgte kein dokumentierter Nachweis über den Erwerb des Tieres, bei 3 weiteren Wildtiermeldungen wurde als Herkunftsnachweis eine Tiermesse in Ungarn angegeben. 18 der gemeldeten Tierarten waren entweder in der EU Artenschutzverordnung in den jeweiligen Anhängen A bis D oder in der Wiener Naturschutzverordnung angeführt, davon waren bei 6 Meldungen kein Herkunftsnachweis vorhanden.

Diese Herkunftsnachweise waren im gegenständlichen Verfahren bei der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz nicht von weiterer Verfahrensrelevanz, weshalb im Fall von nicht vorgelegten Herkunftsnachweisen die geprüfte Stelle keine weiteren Erhebungsschritte zu setzen hatte.

Wie zuvor bei den artenschutzrechtlichen Grundlagen dargestellt, oblagen innerhalb des Magistrats der Stadt Wien die Angelegenheiten des Natur- und Artenschutzes der MA 22 - Umweltschutz. Die MA 22 - Umweltschutz gab gegenüber dem StRH Wien an, dass es für sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung von Wichtigkeit wäre, darüber Kenntnis zu erlangen, welche dem Natur- oder Artenschutz unterliegenden Tierarten bei der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz gemeldet wurden. Dieses Anliegen konnte vom StRH Wien nachvollzogen werden.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, dass jedoch diesbezüglich kein Informationsaustausch zwischen der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz und der MA 22 - Umweltschutz erfolgte. Diese Informationsweitergabe wäre aus Sicht des StRH Wien ein nicht unerheblicher Beitrag, um den Vollzug des Arten- und Naturschutzes im Magistrat der Stadt Wien zielgerichteter zu ermöglichen.

#### Empfehlung:

Es war deshalb der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz zu empfehlen, mit der - in derselben Geschäftsgruppe des Magistrats der Stadt Wien angesiedelten - MA 22 - Umweltschutz in einen diesbezüglichen Dialog zu treten, um einen bestmöglichen Informationsaustausch bzgl. der gemeldeten Wildtiere zu erreichen.

#### Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:

Um einen bestmöglichen Informationsaustausch zu gewährleisten, wird die Abteilungsleiterin mit der Abteilungsleitung der MA 22 - Umweltschutz bis 30. Juni 2023 einen Gesprächstermin vereinbaren.

## 10.3 Stichprobe von Akten des Jahres 2020

10.3.1 Die Stichprobe für das Jahr 2020 umfasste 11 Akte. Um die Vielfalt der Wildtiermeldungen auch dieser Stichprobe darzustellen, wurden in der nachfolgenden Tabelle 3 alle Wildtierarten, die Gesamtanzahl der jeweiligen Tierart und ein eventuell vorhandener Schutzstatus angeführt.

### Stichproben Wildtiermeldungen im Jahr 2020

Tierartart	Anzahl	Artenschutz
Glattstirnkaiman	10	ja
Königspython	1	ja
Kornnatter	1	

Tierartart	Anzahl	Artenschutz
Borneo Taubwarane	8	ja
Dornschwanzagame	1	ja
Malachit Stachelleguan	1	
Panzergürtelschweif	5	ja
Rotaugen Buschkrokodil	1	ja
Zwerggürtelschweif	4	ja
Jemenchamäleon	1	ja
Chinesischer Wundergecko	1	
Himmelblaue Zwergtaggeckos	2	ja
Jungferngecko	2	
Kameruner Zwerggecko	5	
Streifen-Taggecko	2	ja
Chinesische Dreikielschildkröten	5	ja
Griechische Landschildkröte	1	ja
Axolotl	3	ja
Donau Kammolche	5	ja
Blauer Pfeilgiftfrosch	4	ja
Amazonen Papagei	1	ja
Schneeeule	1	ja
Uhu	1	ja

Tabelle 3: Stichproben Wildtiermeldungen im Jahr 2020

Quelle: MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz, MA 22 - Umweltschutz, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 3 zu entnehmen ist, umfassten die 11 ausgewählten Akten des Jahres 2020 insgesamt 23 unterschiedliche Wildtiere. Von den gemeldeten Wildtierarten waren 18 entweder in der EU Artenschutzverordnung der jeweiligen Anhänge A bis D oder in der Wiener Naturschutzverordnung angeführt.

10.3.2 Die Einschau zeigte, dass die Anmeldungen von Wildtieren sowohl unter Verwendung des Onlineformulars, als auch formlos mittels E-Mail erfolgten. Mehrfachmeldungen lagen in 3 Fällen vor.

2 Wildtiermeldungen erfolgten im Nachhinein im Rahmen einer Kontrolle durch die MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz aufgrund von Missstandsmeldungen.

10.3.3 Bei den 11 ausgewählten Akten wurden 4 Kontrollen durchgeführt, wobei alleine in 1 Fall aufgrund einer Missstandsmeldung 2 weitere Nachkontrollen bei der Tierhalterin durchgeführt wurden. Wie dem schriftlichen Protokoll der Tierschutzkontrolle zu entnehmen war, wurde die Erstkontrolle durch eine Amtstierärztin sowie einem Tierschutzkontrollorgan der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz im Beisein von 2 Mitarbeitenden der Landespolizeidirektion Wien durchgeführt. Wie schon im Jahr 2019 dargestellt, wurden die in der Stichprobe ausgewählten Kontrollen gemäß der internen Regelung „Begleitdienst bei Tierschutzkontrollen“ jeweils im Team von 2 Mitarbeitenden der geprüften Stelle durchgeführt. Alle wesentlichen Parameter für eine allenfalls zu treffende behördliche Maßnahme waren beschrieben und protokolliert. Der Anpassungsauftrag zur Mängelbehebung erfolgte schriftlich. Eine weitere Kontrolle erfolgte ebenfalls aufgrund einer Missstandsmeldung. Auch in diesem Fall wurde die Kontrolle durch eine Amtstierärztin sowie einem Tierschutzkontrollorgan der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz vorgenommen. Ein Anpassungsauftrag zur Mängelbehebung erfolgte ebenfalls schriftlich.

Bei allen 4 Kontrollen waren Protokolle angefertigt, die den jeweiligen Akten beigelegt waren.

10.3.4 Eine telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme erfolgte in fast allen Fällen der eingesehenen Akten. Ebenso wurden Fotos der Haltungssysteme nachgefordert. Ein Anpassungsauftrag mit Setzung einer Nachfrist erfolgte in 1 Fall aufgrund eines nicht entsprechenden Haltungssystems. Eine konkrete Risikobewertung der einzelnen Wildtiermeldungen war den einzelnen Akten nicht zu entnehmen. Entgegen der internen Regelung für Wildtiermeldungen war in keinem der 11 eingesehenen Akten eine Risikoidentifizierung vorhanden.

Bezüglich der Notwendigkeit auf Einhaltung der internen Regelung zu jeder Wildtiermeldung eine entsprechende Risikoidentifizierung durchzuführen, wird auf die unter Punkt 10.2.4 ausgesprochene Empfehlung verwiesen.

10.3.5 Im Zuge der Akteneinsicht war bei 1 Akt festzustellen, dass ein Tierhalter Wildtiermeldungen zum Zweck der Zucht oder des Verkaufs meldete, wobei derselbe Tierhalter bereits im Vorjahr ebenfalls eine Wildtiermeldung zum Zweck der Zucht oder des Verkaufs abgegeben hatte. Der eingesehene Akt des Jahres 2020 enthielt jedoch keinen entsprechenden Verweis auf den Akt des Vorjahres. Somit war nicht ersichtlich, ob bei dem Tierhalter bereits in den Vorjahren Kontrollen erfolgten. Gemäß den internen Regelungen wären in diesem Fall keine weiteren Kontrollen notwendig, vorausgesetzt, es hätte in den Vorjahren keine Beanstandungen gegeben.

Dazu gab die geprüfte Stelle an, dass bereits bei jeder Wildtiermeldung eine Überprüfung der jeweiligen Tierhalterin bzw. des jeweiligen Tierhalters auf eventuell vorhandene Vorakte im ELAK zu erfolgen hatte und dies entsprechend dieser Vorgabe auch im gegenständlichen Fall erfolgt wäre.

Seitens des StRH Wien war festzuhalten, dass diese Vorgehensweise im Prozessablauf zu Wildtiermeldungen nicht festgehalten war.

#### Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz allenfalls vorhandener Vorakte in den Prozessablauf Wildtiermeldungen aufzunehmen.

#### Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:

Die Notwendigkeit der verpflichtenden Überprüfung allfällig vorhandener Vorakte wird in der Arbeitsbeschreibung (AB-Pflichtmeldungen gemäß § 25, § 31 und § 31a Bundestierschutzgesetz) bis 30. Juni 2023 festgehalten.

10.3.6 Bei 11 Wildtiermeldungen erfolgte kein dokumentierter Nachweis über den Erwerb des Tieres. 18 der gemeldeten Tierarten waren entweder in der EU Artenschutzverordnung in den jeweiligen Anhängen A bis D oder in der Wiener Naturschutzverordnung angeführt, davon war bei 7 Meldungen kein Herkunftsnachweis vorhanden.

In diesem Zusammenhang wurde auf die zuvor unter Punkt 10.2.5 angeführte Empfehlung verwiesen.

## 10.4 Stichprobe von Akten des Jahres 2021

10.4.1 Die Stichprobe für das Jahr 2021 umfasste 22 Akte. Um die Vielfalt der Wildtiermeldungen der Stichprobe darzustellen, wurden in der nachfolgenden Tabelle 4 alle Wildtierarten, die Gesamtanzahl der jeweiligen Tierart und ein eventuell vorhandener Schutzstatus angeführt.

#### Stichproben Wildtiermeldungen im Jahr 2021

Tierartart	Anzahl	Artenschutz
Glattstirnkaiman	3	ja
Königspython	1	ja
Königsnatter	1	
Kornnatter	3	
Bartagame	1	

Tierartart	Anzahl	Artenschutz
Baumschleiche	2	ja
Borneo Taubwarane	19	ja
Krokodilschwanzzechse	7	ja
Panzergürtelschweif	3	ja
Rotaugen Buschkrokodil	1	ja
Zauneidechse	1	ja
Zwerggürtelschweif	5	ja
Blattschwanzgecko	2	ja
Großer Madagaskartaggecko	1	ja
Leopardengecko	12	
Streifengecko	1	
Pfeilschwanzgeckos	2	ja
Griechische Landschildkröte	8	ja
Köhler Landschildkröten	2	ja
Pantherschildkröte	1	ja
Spornschildkröte	3	ja
Sternschildkröte	2	ja
Vierzehenlandschildkröte	1	ja
Axolotl	7	ja
Bergmolch	6	ja
Donau Kammolch	8	ja
Marmormolch	2	ja
Achatschnecken	13	
Graupapagei	2	ja
Halsbandsittich	2	
Habicht	1	ja
Sakerfalke	1	ja

Tierartart	Anzahl	Artenschutz
Afrikanischer Weißbauchigel	1	

Tabelle 4: Stichproben Wildtiermeldungen im Jahr 2021  
Quelle: MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz, MA 22 - Umweltschutz, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 4 zu entnehmen ist, umfassten die 22 ausgewählten Akten des Jahres 2021 insgesamt 33 unterschiedliche Wildtiere. Von den gemeldeten Wildtierarten waren 25 entweder in der EU Artenschutzverordnung der jeweiligen Anhänge A bis D oder in der Wiener Naturschutzverordnung angeführt.

10.4.2 Die Einschau zeigte, dass die Wildtiermeldungen sowohl unter Verwendung des Onlineformulars als auch formlos mittels E-Mail erfolgten. Mehrfachmeldungen lagen in 7 Fällen vor.

10.4.3 Bei den 22 ausgewählten Akten wurden keine Kontrollen durchgeführt. In 2 Fällen war dem Akt ein Schreiben an die Tierhalterin bzw. den Tierhalter beigelegt, in dem eine Tierschutzkontrolle im Jahr 2022 angekündigt wurde.

10.4.4 Eine telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme erfolgte in fast allen Fällen der eingesehenen Akten. Ebenso wurden Fotos der Haltungssysteme nachgefordert. In 2 Fällen erfolgte aufgrund nicht entsprechender Haltungssysteme der Tiere ein Anpassungsauftrag zur Mängelbehebung mit Setzung einer Nachfrist.

Entgegen der internen Regelung für Wildtiermeldungen war in keinen der 22 eingesehenen Akten eine Risikoidentifizierung vorhanden.

Bezüglich der Notwendigkeit auf Einhaltung der internen Regelung zu jeder Wildtiermeldung eine entsprechende Risikoidentifizierung durchzuführen, wird auf die unter Punkt 10.2.4 ausgesprochene Empfehlung verwiesen.

10.4.5 Im Zuge der Akteneinsicht war festzustellen, dass 1 Akt Wildtiermeldungen zum Zweck der Zucht oder des Verkaufs eines Tierhalters beinhaltet, der bereits in den Vorjahren 2019 und 2020 ebenfalls Wildtiermeldungen zum Zweck der Zucht oder des Verkaufs abgegeben hatte. Der eingesehene Akt enthielt jedoch keinen entsprechenden Verweis auf den Akt des Vorjahres. Somit war nicht ersichtlich, ob bei dem Tierhalter bereits in den Vorjahren Kontrollen erfolgten. Gemäß den internen Regelungen wären in diesem Fall keine weiteren Kontrollen notwendig, vorausgesetzt es gab in den Vorjahren keine Beanstandungen.

Bezüglich der Notwendigkeit der Ergänzung des Prozessablaufes hinsichtlich Überprüfung etwaiger Vorakte bei Wildtiermeldungen wird auf die unter Punkt 10.3.5 ausgesprochene Empfehlung verwiesen.

10.4.6 Bei 21 Wildtiermeldungen erfolgte kein dokumentierter Nachweis über den Erwerb des Tieres, bei 1 Wildtiermeldung wurde als Herkunftsnachweis eine Tiermesse in Ungarn angegeben. 25 gemeldete Tierarten waren entweder in der EU Artenschutzverordnung in den jeweiligen Anhängen A bis D oder in der Wiener Naturschutzverordnung angeführt, davon waren bei 7 Meldungen kein Herkunftsnachweis vorhanden.

Bei 1 Wildtiermeldung war der übermittelte Nachweis nicht lesbar. Eine diesbezügliche Nachfrage war seitens der geprüften Stelle jedoch nicht erfolgt.

Auch in diesem Zusammenhang war auf die zuvor unter Punkt 10.2.5 angeführte Empfehlung zu verweisen.

## 11. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Empfehlung Nr. 1:

Bei der internen Regelung „Umgang mit Wildtieren“ wäre die Vorgehensweise bei Wildtiermeldungen, die einem hohen Risiko einer nicht adäquaten Haltung unterlagen, zu definieren (s. Punkt 7.1.3).

### Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:

Die interne Regelung „Umgang mit Wildtieren“ wird in die entsprechende Arbeitsbeschreibung (AB-Pflichtmeldungen gemäß § 25, § 31 und § 31a Bundestierschutzgesetz) bis 30. Juni 2023 integriert.

### Empfehlung Nr. 2:

Bei der internen Regelung „Umgang mit Wildtieren“ wäre die Vorgehensweise bei Meldungen sehr selten gehaltener bzw. geschützter Wildtiere zu definieren (s. Punkt 7.1.5).



**Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:**

Die interne Regelung „Umgang mit Wildtieren“ wird in der Arbeitsbeschreibung (AB-Pflichtmeldungen gemäß § 25, § 31 und § 31a Bundestierschutzgesetz) bis 30. Juni 2023 integriert und gleichzeitig um die Vorgehensweise bei Meldungen sehr selten gehaltener bzw. geschützter Wildtiere ergänzt.

**Empfehlung Nr. 3:**

Der Prozess für Wildtiermeldungen wäre um den Prozessschritt Risikoidentifizierung zu erweitern (s. Punkt 8.2.8).

**Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:**

Die interne Regelung „Umgang mit Wildtieren“ wird in der Arbeitsbeschreibung (AB-Pflichtmeldungen gemäß § 25, § 31 und § 31a Bundestierschutzgesetz) bis 30. Juni 2023 integriert und gleichzeitig um einen Prozessschritt Risikoidentifizierung erweitert.

**Empfehlung Nr. 4:**

Entsprechend der internen Regelung wäre zu jeder Wildtiermeldung eine entsprechende Risikoidentifizierung durchzuführen und dem Akt beizulegen (s. Punkt 10.2.4).

**Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:**

Die durchgeführte Risikoidentifizierung wird künftig im ELAK bei jeder einzelnen Wildtierhaltungsmeldung veraktet.

**Empfehlung Nr. 5:**

Um einen bestmöglichen Informationsaustausch bzgl. der gemeldeten Wildtiere zu erreichen, sollte die MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz mit der - in derselben Geschäftsgruppe des Magistrats der Stadt Wien angesiedelten - MA 22 - Umweltschutz in einen diesbezüglichen Dialog treten (s. Punkt 10.2.5).

**Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:**

Um einen bestmöglichen Informationsaustausch zu gewährleisten, wird die Abteilungsleiterin mit der Abteilungsleitung der MA 22 - Umweltschutz bis 30. Juni 2023 einen Gesprächstermin vereinbaren.

**Empfehlung Nr. 6:**

Der Prozessablauf Wildtiermeldungen wäre um den Prozessschritt Überprüfung allenfalls vorhandener Vorakte zu ergänzen (s. Punkt 10.3.5).

**Stellungnahme der MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz:**

Die Notwendigkeit der verpflichtenden Überprüfung allfällig vorhandener Vorakte wird in der Arbeitsbeschreibung (AB-Pflichtmeldungen gemäß § 25, § 31 und § 31a Bundestierschutzgesetz) bis 30. Juni 2023 festgehalten.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im April 2023